

Bekanntmachung Nr.57/2018 des Amtes Marne-Nordsee für das Amt Marne-Nordsee

Satzung über die Benutzung der Angebote und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Marne und der Grundschule Kronprinzenkoog mit den Standorten Helse und Friedrichskoog

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S.57) und der §§ 6 und 12 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S.39) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Marne-Nordsee vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Trägerschaft

- (1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Marne sowie an der Grundschule Kronprinzenkoog mit den Standorten Helse und Friedrichskoog.
- (2) Das Amt Marne-Nordsee betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang vom 14.12.2016, die in seiner Trägerschaft stehenden Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung. Der Träger wird unterstützt durch die Koordinatoren des Offenen Ganztags an der jeweiligen Schule.

§ 2

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule, Anmeldung

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze offen.

§ 3

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist über die Koordinatoren der jeweiligen Schule an das Amt Marne-Nordsee zu richten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

- (3) Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und die damit verbundene Beitragspflicht (§ 5) sind für die Dauer eines Schulhalbjahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schulhalbjahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule angemeldet, sind die Anmeldung und die damit verbundene Beitragspflicht ebenfalls für die Restdauer eines Schulhalbjahres bindend.
- (5) Die Anmeldung eines Kindes im Laufe eines Schulhalbjahres ist jeweils rückwirkend zum 01. eines Monats möglich.
- (6) Die Anmeldung für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote erlischt automatisch nach Ende eines Schulhalbjahres. Es bedarf jedes Schulhalbjahr einer neuen Anmeldung des Kindes.

§ 4

Ausschluss eines Kindes

- (1) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kündigungsmonats, welcher von der Schule bestätigt wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Eltern ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung und Vollstreckung nicht nachkommen oder das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, kann das Kind von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Kindes von den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten bedarf im Vorwege einer schriftlichen Androhung. Des Weiteren bedarf es im Vorwege einer Anhörung der Schulleitung bzw. der Leitung des Offenen Ganztages, der Ganztagskoordination und den Eltern des Kindes.
- (3) Stört ein Kind massiv den Ablauf des Offenen Ganztages, ist es der Leitung bzw. Schulleitung möglich, dieses Kind, ohne vorherige schriftliche Androhung für diesen Tag von der Betreuung auszuschließen.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7

Betreuungszeiten

Der Schulträger setzt die Betreuungszeiten der Offenen Ganztagschule wie folgt fest:

(1) Für die Grund- und Gemeinschaftsschule Marne:

Die Halbtagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag statt. Der Betreuungszeitraum umfasst die Zeit von 07:30 Uhr - 08:45 Uhr und 12:30 Uhr – 13:10 Uhr oder nur die Nachmittagsbetreuung von 12:30 Uhr – 16:00 Uhr.

Die Ganztagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag statt. Der Betreuungszeitraum umfasst die Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr.

Freitags besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung und Betreuung bis 14:00 Uhr.

(2) Für die Grundschule Kronprinzenkoog mit den Standorten Helse und Friedrichskoog:

Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis donnerstags von 12:35 Uhr – 15:45 Uhr.

(3) Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 8

Höhe der Beiträge

Der Schulträger setzt für das Betreuungsangebot folgende Beiträge fest:

(1) Für die Grund- und Gemeinschaftsschule Marne:

Halbtagsbetreuung (07:30 – 08:45 Uhr, 12:30 – 13:15 Uhr) mtl. 25,00 Euro
zzgl. Mittagessen

Halbtagsbetreuung (12:30 – 16:00 Uhr) zzgl. Mittagessen mtl. 25,00 Euro

Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen mtl. 40,00 Euro

Bei einer Betreuung von Geschwisterkindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Betreuungstage	für 2 Kinder	für jedes weitere Kinder (Rabattbetrag)
Halbtagsbetreuung	40,00 Euro	15,00 Euro
Ganztagsbetreuung	60,00 Euro	25,00 Euro

Bei Geschwisterkindern, die nicht dieselbe Anzahl an Betreuungstagen besuchen, wird jeweils der höhere Beitrag voll berechnet und für das Kind mit den geringeren Betreuungstagen der Rabattbetrag.

Nimmt ein Kind nur begrenzt an der Offenen Ganztagschule teil, ist der Erwerb einer Zehnerkarte möglich. Diese kann zu einem Betrag i.H.v. 25,00 Euro erworben werden. Diese Zehnerkarte berechtigt das Kind zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an zehn Tagen seiner Wahl. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

Nimmt ein Kind nur an den angebotenen AG's teil, wird ein Beitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Teilnahmetag erhoben.

Nimmt ein Kind ausschließlich an der Hausaufgabenbetreuung im Zeitraum von 12:30 Uhr bis maximal 15:00 Uhr teil, ist diese Betreuung kostenlos. Die Betreuung des Kindes endet mit Fertigstellung der Hausaufgaben. Die Teilnahme eines Kindes an der Hausaufgabenbetreuung ist zu Beginn eines Schulhalbjahres anzumelden.

(2) Für die Grundschule Kronprinzenkoog mit den Standorten Helse und Friedrichskoog:

Betreuung an 1 Tag in der Woche inkl. Mittagsverpflegung	mtl. 20,00 Euro
Betreuung an 2 Tagen in der Woche inkl. Mittagsverpflegung	mtl. 35,00 Euro
Betreuung an 3 Tagen in der Woche inkl. Mittagsverpflegung	mtl. 50,00 Euro
Betreuung an 4 Tagen in der Woche inkl. Mittagsverpflegung	mtl. 65,00 Euro

Am Standort Friedrichskoog ist nur eine Betreuung an bis zu drei Tagen (dienstags-donnerstags) möglich.

Bei einer Betreuung von Geschwisterkindern werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Betreuungstage	für 2 Kinder	für jedes weitere Kinder (Rabattbetrag)
1	30,00 Euro	10,00 Euro
2	50,00 Euro	15,00 Euro
3	70,00 Euro	20,00 Euro
4	90,00 Euro	25,00 Euro

Bei Geschwisterkindern, die nicht dieselbe Anzahl an Betreuungstagen besuchen, wird jeweils der höhere Beitrag voll berechnet und für das Kind mit den geringeren Betreuungstagen der Rabattbetrag.

§ 9

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (AG) (gilt nur für Grund- und Gemeinschaftsschule Marne)

- (1) An der Grund- und Gemeinschaftsschule besteht die Möglichkeit sein Kind ausschließlich für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften anzumelden.
- (2) Pro AG-Teilnahme ist ein Betrag i.H.v. 1,00 Euro zu leisten, soweit das Kind nicht an der Halb- und Ganztagsbetreuung teilnimmt.
- (3) Die tatsächlichen Beitragskosten für ein Schulhalbjahr werden zum Ende eines Schulhalbjahres abgerechnet.
- (4) Die Anzahl der AG-Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Es besteht eine Ermäßigungsmöglichkeit der Teilnahmekosten im Sinne des Bildungs- und Teilhabegutscheines des Jobcenters und des Kreises Dithmarschens.

§ 10

Bustransfer (gilt nur für Grundschule Kronprinzenkoog)

Um den Schülern der Grundschule Kronprinzenkoog am Standort Kronprinzenkoog die Teilnahme am Offenen Ganztag zu ermöglichen, wird ein kostenloser Taxi bzw. Bustransfer direkt nach Schulschluss zum Standort Helse und um 15:45 Uhr wieder zurück nach Kronprinzenkoog, angeboten.

§ 11

Ermäßigung durch Bildungs- und Teilhabegutschein

- (1) Es besteht eine Ermäßigungsmöglichkeit des Beitrages und der Kosten für die Mittagsverpflegung im Sinne des Bildungs- und Teilhabegutscheines des Jobcenters und des Kreises Dithmarschen. Der Bildungs- und Teilhabegutschein kann von den Erziehungsberechtigten oder von Personen, die nach § 6 dieser Satzung an die Stelle des Erziehungsberechtigten treten, beim Jobcenter oder beim Kreis Dithmarschen beantragt werden.
- (2) Für die Kinder mit einem Bildungs- und Teilhabegutscheines kann für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote eine Ermäßigung von bis zu 10,00 Euro monatlich und pro Mittagessen ein Zuschuss von 1,50 Euro, unter Berücksichtigung des Guthabens dieses Gutscheines, gewährleistet werden.

§ 12

Besondere Verpflegungsentgelte

Für Kinder, die nicht an dem Offenen Ganztagsangebot teilnehmen, entsteht pro Mittagsverpflegung und pro Kind ein zu zahlender Betrag i.H.v. 2,50 Euro.

§ 13

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schulhalbjahr. Das Schulhalbjahr beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 01. September eines Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres.
Das 2. Halbjahr beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 01. Februar eines Jahres und endet am 30. Juni des Jahres.
Die Monate September bis Juni sind in voller Höhe beitragspflichtig.
Die Monate Juli und August eines Jahres sind beitragsfrei.
- (2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen sowie Fortbildungstagen der Schulen bleibt der Offene Ganztags tag grundsätzlich geschlossen, vorbehaltlich anderslautender Regelungen.
- (3) Kann ein Kind wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
Es besteht auch dann kein Anspruch auf Erstattung des Beitrages, wenn das Kind aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B.: Klassenfahrt) nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen kann.

§ 14

Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Betrag ist monatlich zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Zahlung des Beitrages ist an das Amt Marne-Nordsee des auf dem Beitragsbescheid angegebene Kassenzettel zu überweisen.

Es besteht andernfalls die Möglichkeit einer automatischen Abbuchung des Beitrages zum 15. des Monats unter der Voraussetzung der Abgabe einer Einzugsermächtigung für das Amt Marne-Nordsee.

§ 15

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Nord versichert.

Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Schulweg sowie in der Schule selbst bzw. auch bei Betreuungsangeboten außerhalb des Schulgeländes. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituation begründete, Umwege macht.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf den Nachhauseweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs nach Maßgabe der Vorgaben des Schulgesetzes. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Deckungsschutz ausgeschlossen werden.

§ 16

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Personenberechtigten gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Schuljahresbeginn 2018/2019 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Marne, den 23.05.2018

gez. Harm Schloe
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 07.06.2018